Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis
4170 St. Oswald b. H. 18 Bezirk Rohrbach, OÖ.
☎ 0043 (0) 7289/71 5 55 – 0 Fax 0043 (0) 7289/71 5 55 – 9
✉ gemeinde@lichtenau.ooe.gv.at
DVR: 0483222
UID: ATU 59295328

Zl.: 239/2014

Semesterticket, Antrag für Schüler/Studenten

Antragstellung
Förderung für das Semesterticket

Name: _____

Hauptwohnsitz: _____

Telefonnummer: _____

Studienort: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Beantragung für:
(bitte betreffendes ankreuzen)

O Sommersemesterticket
O Wintersemesterticket
Wichtig: für jede weitere Beihilfe zu Ihrem Semesterticket muss für jedes Semester ein neuer Antrag gestellt werden!

Folgende Beilagen sind dem Antrag anzuschließen:

- Inskriptionsbestätigung
- Kopie des Semestertickets/Kopie der Rechnung
- Nachweis der Gewährung eines Zuschusses am Studienort

Kaufpreis des Semestertickets: € _____

Hiermit erklären Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie sich aufgrund eines Studiums an einem Studienort aufhalten und Inhaber eines Semestertickets sind.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Prüfungsvermerk des Gemeindebediensteten:
Das Semesterticket ist mit € _____ zu fördern.

_____
Unterschrift des prüfenden Gemeindebediensteten

Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen an Schüler/Studenten

Die Gemeinde Lichtenau im Mühlkreis gewährt auf Beschluss des Gemeinderates vom 10. Dezember 2014 finanzielle Unterstützungen an Schüler und Studenten in der Höhe der Ermäßigung, die sie bei Anmeldung eines Hauptwohnsitzes am Studienort für die Benützung der örtlichen Verkehrsbetriebe erhalten würden. Der Betrag ist mit 75,00 Euro pro Semester begrenzt. Diese Richtlinie tritt mit Beginn des Studienjahres 2014/2015 in Kraft.

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses:

- Schüler/Student (in Ausbildung stehend) mit Nachweis
- Hauptwohnsitz bleibt während des Semesters in der Gemeinde Lichtenau i. M.
- Vollendung des 18. Lebensjahres und Höchstalter von 30 Jahren
- Erwerb des Semestertickets am Studienort (Nachweis)
- Nachweis der Gewährung eines Zuschusses am Studienort

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden. Der Antrag ist längstens bis Ende des jeweiligen Semesters bei der Gemeinde Lichtenau i. M. einzubringen.

Die Auszahlung erfolgt durch den Bürgermeister. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes vor Semesterende ist die Berechtigung für einen Zuschuss nicht mehr gegeben.

Der Bürgermeister:

(Albrecht Neidhart)